

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



26. März 2021

28. Jahrgang

Nummer 02/2021



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 18.02.2021 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 13./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 02.03.2021 Seite 3
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2021 Seite 10
 - Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wustermark Seite 11
 - Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark Seite 11
 - Bekanntmachungsanordnung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark Seite 13
 - Öffentliche Bekanntmachung
 - a) über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ in der Gemeinde Wustermark im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und b) über den Ort und den Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann Seite 13
 - Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Wustermark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)S Seite 14
- ### Sonstige Mitteilungen
- Kita Kinderland in Elstal mit neuem Träger Seite 18
 - Mitteilung des Fundbüros Seite 18
 - DRK bittet gesunde Menschen um Blutspenden Seite 18
 - Blutspendetermine Seite 18
 - Uni-Info-Tag.online für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus-Senftenberg Seite 19
 - Notfallnummer/Service – Kontakte und Öffnungszeiten Seite 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 18.02.2021

Bauvorhaben: Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390

– **Beauftragung der Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH für die Projektsteuerung –**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-023/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, dass die Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Burgstraße 30, 14467 Potsdam für das Jahr 2021 in Höhe von 61.800,00 € mit der Projektsteuerung im Rahmen des Bauvorhabens Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Verbreiterung des Kuhdammweges mit Neubau der Anbindung der L 202, Abs. 010 km 0,530

– **Beauftragung der Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH für die Projektsteuerung –**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-024/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, dass die Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Burgstraße 30, 14467 Potsdam für das Jahr 2021 in Höhe von 61.800,00 € mit der Projektsteuerung im Rahmen des Bauvorhabens Verbreiterung des Kuhdammweges mit Neubau der Anbindung der L 202, Abs. 010 km 0,530 beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung eines Gewerbeobjekts mit Büro und Manufaktur sowie Lager“ in Wustermark, OT Elstal, Bahnhofsgelände

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-014/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheids beantragte Vorhaben „Errichtung eines Gewerbeobjektes mit Büro und Manufaktur sowie Lager“ auf dem Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal, Ansiedlungsfläche W 6b – Bahn Technologie Campus (BTC) Havelland (Gemarkung Elstal, Flur 2, Flurstück 432 – Teilfläche) unter folgender Bedingung zu erteilen:

Mit der Beantragung der Baugenehmigung sind

1. die Erschließung des Grundstücks nachzuweisen,
2. eine Bestands-Eingriffs-Ausgleichsplanung vorzulegen,
3. es ist eine vollständige Dachbegrünung sowie eine geeignete Fassadenbegrünung vorzunehmen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Umbau Naturschutzzentrum Döberitzer Heide“ 2. Änderung der Baugenehmigung in Wustermark, OT Elstal, Zur Döberitzer Heide 9

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-015/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Antrages auf Baugenehmigung beantragte Vorhaben „Umbau Naturschutzzentrum Döberitzer Heide“, 2. Änderung der Baugenehmigung in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal, Zur Döberitzer Heide 9 (Gemarkung Elstal, Flur 21, Flurstück 26) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Gehwegbau Hoppenrade (Schulwegsicherung)

– **Auftragserweiterung der Planungsleistungen –**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-002/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für das Bauvorhaben „Gehwegbau an der L 204 (Schulwegsicherung) in der Ortslage Hoppenrade“ die Honoraranpassung für die Fortschreibung der Honorarleistungen zu den Leistungsphasen 5 bis 9 in Verbindung mit der örtlichen Bauüberwachung für das Planungsbüro PST GmbH, Eisenbahnstraße 26 in 14542 Werder/Havel.

Die zusätzliche Honorarsumme über die bisher noch nicht beauftragten Leistungsphasen 5 bis 9 und der örtlichen Bauüberwachung der HOAI beträgt gemäß Angebotsschreiben 71.827,60 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Errichtung einer DFI-Anlage am Bahnhof Priort

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-003/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die bauliche Umsetzung des Bauvorhabens „Herstellung der Dynamischen Fahrgastinformationsanzeige (DFI-Anlage) am Bahnhof im OT Priort“

an das Unternehmen Oltmann Elektronik GmbH, Gartenfelder Str. 29 aus 13599 Berlin in einer Höhe von 57.839,36 €

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der 13./VII. Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Wustermark am 02.03.2021**

**Eilentscheidung gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BbgKVerf)**

Bauvorhaben: Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 und Verbreiterung des Kuhdammweges mit Neubau der Anbindung der L 202, Abs. 010 km 0,53 – Beauftragung archäologischer Untersuchungen für das Los 3 in Höhe von 72.266,43 € –

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: E-001/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Auftragsvergabe in Höhe von 72.266,43 € für die archäologischen Untersuchungen in Vorbereitung der Verbreiterung des Kuhdammweges und des Neubaus des Knotenpunktes L 202/Kuhdammweg an das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum, Wünsdorfer Platz 4–5, 15806 Zossen.

Die Auftragsvergabe bezieht sich auf die Teilabschnitte

- Radweg Bau-km 0+327 bis 0+702
- Regenrückhaltefläche
- Montagefläche an der Ostseite der Brücke.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

**Eilentscheidung gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BbgKVerf)**

Erllass der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: E-002/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, in analoger Anwendung der 2. Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona 2021 des Landes Brandenburg, rückwirkend ab 01.01.2021 und mindestens bis zum 28.02.2021, die Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung den Sorgeberechtigten

- a) in vollem Umfang des monatlichen Elternbeitrages bei Nichtanspruchnahme der vereinbarten Betreuungsleistung zu erstatten

und

- b) in Höhe des hälftigen monatlichen Elternbeitrages bei Inanspruchnahme von maximal 50 % des vereinbarten Betreuungsumfanges zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Grundsatzentscheidung zur baulichen Umsetzung der Kita Zwergen-
burg im OT Priort hinsichtlich**

– der Lage

– Sanierung/Erweiterung oder Neubau

– der Anzahl der Kinder

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-004/2021

Beschluss:

Durch die Gemeindevertretung wird für die bauliche Umsetzung des geplanten Bauvorhabens „Kita Zwergenburg“ im OT Priort Folgendes beschlossen:

1. Die bauliche Umsetzung erfolgt am derzeitigen Standort in der Straße der Gemeinschaft 15, 14641 Wustermark OT Priort. Die Festlegung zum Standort erfolgt in der Sitzungsrunde April/Mai 2021.
2. Die bauliche Umsetzung erfolgt als Ersatzneubau.
3. Die Kita „Zwergenburg“ wird auf eine Kapazität für 48 Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erweitert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Finanzielle Unterstützung von Vereinen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung

Vorlage: B-025/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der vorliegenden Anträge von Vereinen auf eine finanzielle Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von Vereinen und Verbänden vom 01.02.2015, folgende Zuschüsse zu gewähren. Laut Punkt 4.8. der o. g. Richtlinie entscheidet die Gemeindevertretung, wenn aufgrund der vorliegenden Anträge der Richtwert von 10.000,00 € überschritten wird.

Die Gemeindevertretung beschließt, alle Anträge mit den eingereichten Summen zu gewähren. Die Mehrausgaben in Höhe von 11.900,00 € werden durch das Budget im Haushalt 2021 gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Neufassung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-017/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzung:

**Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen
(Entschädigungssatzung)
für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wustermark**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I.19, [Nr. 38]) und des § 27 Abs. (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02. März 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen. Alle Personen sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes ihrer privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, sofern ihnen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine anderweitigen Entschädigungen gewährt werden.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
 (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 Abs. (2) BbgBKG.
 (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

§ 3

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für jede Ausbildungsveranstaltung an der sie teilnehmen. Hierzu haben die Ortwehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten zu Beginn des Kalenderjahres einen Ausbildungskalender mit dem Gemeindeführer abzustimmen. Der turnusmäßige Abstand der Ausbildungen ist in allen Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wustermark auf 14 Tage festgesetzt.
 (2) Die folgenden Funktionsträger in den örtlichen Feuerwehreinheiten erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|---------|
| Ortwehrführer | 80,00 € |
| Gemeindeführer | 80,00 € |
| Stellvertretender Ortwehrführer | 50,00 € |
| Stellvertretender Gemeindeführer | 50,00 € |
| Jugendwart | 40,00 € |
| Stellvertretender Jugendwart | 25,00 € |
| Kinderfeuerwehrwart | 40,00 € |
| Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart | 25,00 € |
| Atemschutzgerätewart | 30,00 € |
| Gerätewart | 30,00 € |
| Gerätewart-Digitalfunk | 30,00 € |
| Stellvertretender Gerätewart-Digitalfunk | 20,00 € |
- (3) Der Gemeindeführer und der stellvertretende Gemeindeführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

- (4) Der Verantwortliche der Alters- und Ehrenabteilung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
 (5) Der verantwortliche Ausbilder eines Dienstunterrichtes erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsveranstaltung.
 (6) Feuerwehrangehörige, die an Ausbildungsveranstaltungen der Kreisbildung teilnehmen, erhalten pro Ausbildungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
 (7) Atemschutzgeräteträger erhalten zusätzlich nach erfolgreicher G26/3-Untersuchung, nach absolviertem Atemschutzgeräteträgerlehrgang und bestandenem Belastungslauf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 4

Einsätze und vorbeugender Brandschutz

- (1) Für den Ersatz von Verdienstausfall wird gem. § 27 Abs. (2) BbgBKG i. V. m. § 49 Abs. (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausfalles der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausfallverordnung – VaV) vom 15. September 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 67]) ein Höchstbetrag in Höhe von 35,00 €/angefangene Stunde festgelegt.
 (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € für jeden Einsatz, an dem sie teilnehmen.
 (3) Einsatzkräfte bei Großschadenslagen und Katastrophenschutzsätzen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je 24 Stunden Einsatzdauer.
 (4) Feuerwehrangehörige, die als Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bzw. in Gewerbebetrieben eingesetzt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vertretungspersonen

- (1) Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als acht Wochen wahr, wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 3 Abs. (2) und (3) gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 6

Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 5 und 6 Ziffer 1–3 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 17], S. 241) entsprechend der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen gewährt.
 (2) Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. (2), (3) und § 5 Abs. (1) wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden aus der Dienststellung anteilig für volle Monate gewährt.
 (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
 (4) Die Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 Ziffer 4 und 5 der TVFF aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

§ 7

Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes

- (1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen aktiven Zugehörigkeit für „Treue Dienste“ ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von
- | | |
|----------|----------------------------|
| 100,00 € | für 10 Jahre Zugehörigkeit |
| 200,00 € | für 20 Jahre Zugehörigkeit |

300,00 €	für 30 Jahre Zugehörigkeit
400,00 €	für 40 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 50 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 60 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 70 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 80 Jahre Zugehörigkeit

gezahlt. Unabhängig ob Zahlungen gem. dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 9]) o. ä. Förderrichtlinien gewährt werden.

- (3) Anlässlich von folgenden persönlichen Jubiläen und Anlässen: Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Gnadenhochzeit, dem 50., 60., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag, und der Geburt eines Kindes erhalten die Feuerwehrangehörigen 50,00 € in Form eines Präsentes. Die Ehrungen werden durch den Gemeindeführer oder seinen Stellvertreter vorgenommen.
- (4) Mit dem rentenbedingten Übertritt eines Feuerwehrangehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung werden dem Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter 50,00 € zur Ehrung in Form eines Präsentes zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Tod eines Feuerwehrangehörigen werden für die Beileidsbekundungen, wie Zeitungsannoncen, Trauergestecke u. ä. ein Betrag von bis zu 500,00 € zur Verfügung gestellt.
- (6) Scheidet ein Kamerad aus der Funktion des Gemeindeführers, des Ortswehrlführers oder deren Stellvertreter aus, nachdem sie die Funktion mindestens 20 Jahre lang ausgeübt haben, so wird ein Präsent im Wert von bis zu 150,00 € durch den Bürgermeister oder den Gemeindeführer überreicht.
- (7) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Gemeindeführers einzelnen Feuerwehrangehörigen eine Prämie in Höhe von 50,00 € gewährt werden. Besondere Leistungen sind u. a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung sowie Leistungen, die in der Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.
- (8) Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält bei einer Teilnahme von 80 % der geplanten Ausbildungsveranstaltungen eine Prämie von 100,00 €.

§ 8

Datenschutz

- (1) Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Angaben ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und dieser Satzung vonnöten. Sobald sie für die Festsetzung der Erstattungsbeträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark vom 25. November 2009 zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015 außer Kraft.

Gemeinde Wustermark, den

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2021

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-001/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark mit den anliegend beigefügten Änderungen inklusive des Haushaltsplanes und den erforderlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 4
einstimmig beschlossen

Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-021/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, vom Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 Gebrauch zu machen. Es wird beschlossen, die Jahresabschlüsse ohne

1. die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
 2. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und
 3. die Angaben nach § 58 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung
- und mit einem verkürzten Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Beschluss über die einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nauen und der Gemeinde Wustermark über die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen mit Ablauf des 31.03.2021

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-037/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die mit der Stadt Nauen bestehende „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nauen und der Gemeinde Wustermark über die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen“ mit Ablauf des 31.03.2021 im beiderseitigen Einvernehmen aufzulösen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark

hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Haushalts- und Finanzausschuss

Vorlage: B-035/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Haushalts- und Finanzausschuss der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Steffan Jentsch

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Schulzentrum Elstal – 2. Modul; Grundschule – Festlegung grundsätzlicher Vorgaben für die Vorplanung

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-038/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt für die Erarbeitung der Vorplanung – Leistungsphase 2 – für das Bauvorhaben „Schulzentrum Elstal – 2. Modul: Grundschule“ die nachfolgenden grundsätzlichen Vorgaben:

1. Die sechs Lernhauscluster sind in der Variante 3 – siehe Anlagen 1 und 2 – zu konzipieren. Hierbei soll der Lichthof mindestens für die eingeschossigen Lernhäuser eingespart werden.
2. Der Baukörper der Grundschule ist gemäß Variante 2a – siehe Anlage 3 – zu gestalten.
3. Das neue Gebäude ist in Massivbauweise und nicht in Modulbauweise herzustellen.
4. Durch einen Variantenvergleich ist festzustellen, ob die Materialität der Primärkonstruktion in Beton/Stahl, in Holz oder einer Mischvariante aus diesen Materialien hergestellt werden soll. Eine Entscheidung wird nach Vorlage der Vergleichsberechnung durch die Gemeindevertretung getroffen.
5. Die Fassade der Grundschule soll mindestens im Erdgeschoss in Klinker in Anlehnung an die Fassaden der Wohngebäude der Eisenbahner-Siedlung und der Dreifeld-Sporthalle hergestellt werden.
6. Das in der Anlage 4 vorgesehene Raumprogramm ist Grundlage für die weitere Erarbeitung der Vorplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ausschreibung von Planungsleistungen für die „Objektplanung“ und „Technische Gebäudeausrüstung“ für das Bauvorhaben „Erweiterungsanbau an die Kita Sonnenschein in Elstal“

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-006/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für den Erweiterungsanbau an die Kita Sonnenschein in Elstal (Ersatzbau Haus Wolkenschäfchen):

1. Der Beschluss zur Beschlussvorlage B-087/2019 vom 13.08.2019 wird aufgehoben und Ziff. 1 Satz 1 des Beschlusses zur Beschlussvorlage B-146/2020 mit der Festlegung einer europaweiten Ausschreibung für **alle** Planungsleistungen geändert.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Ausschreibung der Objektplanungsleistungen (Architekt) für die Leistungsphasen 1–9 das europaweite Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) einzuleiten. Die Auswahl des zu beauftragenden Objektplaners (Architekt) erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Zuschlagskriterien. In dem mit dem Objektplaner abzuschließenden Vertrag sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kernregelungen aufzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird außerdem ermächtigt, die Planungsleistungen für die „Technische Gebäudeausrüstung“ (TGA) für die Leistungsphasen 1–9 europaweit auszuschreiben. Die Auswahl des zu beauftragenden Fachplaners erfolgt nach den in der Anlage 3 aufgeführten Zuschlagskriterien. In dem mit dem Fachplaner (TGA) abzuschließenden Vertrag sind die in der Anlage 4 aufgeführten Kernregelungen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ausschreibung von Planungsleistungen für die „Freianlagen“ und „Tragwerksplanung“ für das Bauvorhaben „Erweiterungsanbau an die Kita Sonnenschein in Elstal“

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-007/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für den Erweiterungsanbau an die Kita Sonnenschein in Elstal (Ersatzbau Haus Wolkenschäfchen):

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Ausschreibung der Planungsleistungen „Freianlagen“ für die Leistungsphasen 1–9 ein nationales Ausschreibungsverfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) einzuleiten. Die Auswahl des zu beauftragenden Freianlagenplaners erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Zuschlagskriterien. In dem mit dem Freianlagenplaner abzuschließenden Vertrag sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kernregelungen aufzunehmen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Ausschreibung der Planungsleistungen für die „Tragwerksplanung einschl. Leistungen der Bauphysik, des Wärmeschutzes und des Brandschutzes“ für die Leistungsphasen 1–9 ein europaweites Ausschreibungsverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) einzuleiten. Die Auswahl des zu beauftragenden Fachplaners erfolgt nach den in der Anlage 3 aufgeführten Zuschlagskriterien. In dem mit dem Fachplaner abzuschließenden Vertrag sind die in der Anlage 4 aufgeführten Kernregelungen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 und Verbreiterung des Kuhdammweges mit Neubau der Anbindung der L 202.Abs. 010 km 0,530

– **Beauftragung archäologischer Untersuchungen für das Los 4 –**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-008/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Auftragsvergabe in Höhe von 175.802,65 € für die archäologischen Untersuchungen in Vorbereitung der Verbreiterung des Kuhdammweges an das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum, Wünsdorfer Platz 4–5, 15806 Zossen.

Die Auftragsvergabe bezieht sich auf den Teilabschnitt

- westliche Rampe.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Grunderneuerung Rostocker Straße, nördlicher Abschnitt/Einmündung L 202 (Brieselang)

– Vergabe einer Bauleistung –

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-009/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die bauliche Umsetzung des Bauvorhabens

„Grunderneuerung Rostocker Straße, nördlicher Abschnitt und Veränderung des Knotenpunktes Rostocker Straße/Brieselanger Straße (L 202)“

in Höhe von insgesamt 445.123,22 €

an das Unternehmen Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Sachsenhausener Straße 7 aus 16515 Oranienburg

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Grunderneuerung Rostocker Straße, nördlicher Abschnitt/Einmündung L 202 (Brieselang)

– Abschluss einer **Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zur anteiligen Finanzierung bezüglich des Einmündungsbereiches der L 202 (Brieselang)** –

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-010/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister, die Vereinbarung für das Bauvorhaben

Umbau des Knotenpunktes Rostocker Straße/Brieselanger Straße (L202)

mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Maschinelle Fahrbahnreinigung mit Wildkrautentfernung in der Gemeinde Wustermark – Vergabe einer Dienstleistung im Rahmen der Fahrbahnreinigung für den Zeitraum 2021/2022 –

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-016/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, die maschinelle Fahrbahnreinigung mit Wildkrautentfernung in der Gemeinde Wustermark für den Zeitraum 2021/2022 als Dienstleistung zu vergeben und dafür einen Vertrag mit der Firma LeLa GmbH für einen Preis von 2.498,41 € pro Monat für insgesamt 2 Jahre mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr abzuschließen.

Der Vertrag beinhaltet die maschinelle Fahrbahnreinigung mit Wildkrautentfernung in der Gemeinde Wustermark im Zeitraum vom 01.04.–31.10.2021 und vom 01.04.–31.10.2022, das entspricht 14 Reinigungsmonaten.

Die jährlichen Kosten würden sich somit auf 17.488,87 €/a belaufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Erhaltungssatzungen (Milieuschutzsatzungen) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Bereiche „Kiefernriedlung“, „Radelandberg“ sowie „Eulenspiegel- und Scharnhorstsiedlung“

Hier: Information über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung „Sozialstudie Elstal 2020“ und daraus resultierende Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-155/2020

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen.

Bauvorhaben: Radwegbau Priort – Buchow-Karpzow

– **Bauftragung von Planungsleistungen –**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-032/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die zu erbringenden Planungsleistungen (LPH 3–9) für die Herstellung des Radweges von Priort nach Buchow-Karpzow in Höhe von 42.250,57 € an das

- Ingenieurbüro Uwe Lehnert, Brandenburger Straße 20 mit Sitz in 14641 Nauen

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ 2. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes

Vorlage: B-011/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 18.01.2021 – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mitsamt der entsprechenden Fachgutachten – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den

Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 45 „Quartier nördlich der Eisenbahnersiedlung“

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: B-018/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, den Bebauungsplan Nr. E 45 „Quartier nördlich der Eisenbahnersiedlung“ im Normalverfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan erarbeitet.

Die allgemeine Planungsabsicht, ist die strukturierte und geordnete Entwicklung des Gebietes, dessen Entwicklungsziel durch ein städtebauliches Konzept im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes E 45 „Quartier nördlich der Eisenbahnersiedlung“ definiert werden muss.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Teilabschnitt der Bahnhofstraße, Kita-Gelände
- Osten: Kita-Gelände, Waldfläche, Friedhofsgelände, Teilabschnitt Gartenstraße
- Süden: Kiefernweg, Lindenstraße
- Westen: westliche Grenze des Flurstücks 80

Damit umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche von rund 5 ha mit den Flurstücken 415, 416 417, 429, 674, 74, 17, 18/11, 18/2, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 11/4, 73, 675, 87, 80 der Flur 2 in der Gemarkung Elstal.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage 1 im beigefügten „Übersichtspland“ dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und maßgeblich für die konkrete Abgrenzung des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionen WWG, DIE LINKE., SPD sowie Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertretersitzung am 02.03.2021

**hier: Integration der Klimarelevanz in allen Beschlussvorlagen und Anträgen der Gemeinde Wustermark
Vorlage: A-004/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Integration der Klimarelevanz in Beschlussvorlagen und Anträge der Gemeindegremien. Sämtliche Beschlussvorlagen und Anträge werden um folgenden Zusatz ergänzt:

Auswirkungen auf den Klima-, Natur und Umweltschutz:

positiv keine negativ

Kurze Begründung bei „positiven“ und „negativen“ Auswirkungen:

Bei „negativen“ Auswirkungen: Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja* nein

*Darstellung von alternativen Handlungsoptionen, ggf. Kompensationsmaßnahmen:

Es sollen kurze und begründende Ausführungen gemacht werden.

Für Beschlussvorlagen, zu denen eine Umweltprüfung gehört, ist anstelle der Beschreibung von Auswirkungen an dieser Stelle auf den jeweiligen Bericht zu verweisen.

Nach einem Zeitraum von einem Jahr soll eine gemeinsame Auswertung zwischen Politik und Verwaltung erfolgen, ob dieser Beschluss zielführend und praktikabel ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 02.03.2021

**hier: regelmäßige Berichterstattung zu den Entwicklungen am BTC
Vorlage: A-005/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung/Ortsbeirat Elstal möge beschließen, dass zu den Entwicklungen am BTC regelmäßig an die Gremien berichtet wird.

Regelmäßig bedeutet, dass ein ggf. kurzer Sachstand zu jeder Gremiensitzung im Bericht des Bürgermeisters, im öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil der Sitzungen, erfolgt. Die Verwaltung wird sich als Gesellschafter regelmäßig von der Geschäftsführung des BTC Informationen zum aktuellen Sachstand abfordern, so dass Aktualität gewährleistet ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertretersitzung am 02.03.2021

**hier: Umsetzung des Dienstleistungsvertrages über Verpflegungsleistungen in der Gemeinde Wustermark
Vorlage: A-003/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der zuständige Fachbereich führt gemeinsam mit dem Dienstleister und den zu versorgenden Einrichtungen in den nächsten drei Monaten ein Monitoring der Gesamtverpflegung (inkl. Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeit) durch. Ziel ist es hierbei mittelfristig mindestens die DGE-Standards (DGE-Deutsche Gesellschaft für Ernährung) und den zu erreichenden BIO-Anteil zu erreichen und somit die bestmögliche Versorgung der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde sicher zu stellen.
2. Die Einrichtungen stellen durch leicht verständliche Listen die öffentliche Information der Eltern über die Verpflegung der Kinder sicher. Weiterhin sollen die Eltern explizit und öffentlich auf die Möglichkeit des Wahlessens z. B. vegetarisch, jüdisch, muslimisch sowie unter Berücksichtigung entsprechender Allergien, hingewiesen werden.
3. Einen aktuellen Sachstand zum Thema Umsetzung des Ziels „Gesunde Ernährung der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Wustermark“,

auch in Hinblick auf die in 2022 anstehende Neuausschreibung, zu den Sitzungen des Bildungs- und Sozialausschusses darzustellen.

4. Das Thema gesunde Ernährung/Vielfalt der Ernährung durch Schulungen der Mitarbeiter und des Leitungspersonals in allen Betreuungseinrichtungen sicher zu stellen und zu fördern.
5. Die Koordination, Kontrolle und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zentral im zuständigen Fachbereich für alle versorgten Einrichtungen der Gemeinde sicher zu stellen und damit gemeindefweite Standards zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 02.03.2021

hier: Langsamer fahren für mehr Sicherheit – Geschwindigkeitsreduzierung Rosa-Luxemburg-Allee ab der Bahnhofstraße bis zum Eulenspiegelring
Vorlage: A-001/2021

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie in der Rosa-Luxemburg-Allee von der Kreuzung Bahnhofstraße bis zum Eulenspiegelring welche verkehrsberuhigende Maßnahmen umsetzbar sind. Das Ziel ist, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf diesem Straßenabschnitt zu erreichen. Für die Prüfung wird Kontakt mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 02.03.2021

hier: Finanzielle Mittel aus Regionalplanung in Höhe von 100.000,00 € nutzen
Vorlage: A-002/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt fest:

Am 23.12.2020 ist der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Planungsregion Havelland-Fläming als Satzung in Kraft getreten. Den Kommunen, in denen demnach ein grundfunktionaler Schwerpunkt liegt, steht dadurch ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 100.000,00 Euro pro Jahr zur Verfügung. Diesen bekommt die Gemeinde Wustermark für den Ortsteil Wustermark, der grundfunktionaler Schwerpunkt geworden ist.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Mehrbelastungsausgleich des Landes in Höhe von 100.000,00 Euro durch die Festlegung eines Ortsteiles als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ wird für Investitionen zu jeweils einem Drittel in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Zusätzliche Planungsleistungen für den Landschaftsplan der Gemeinde (33.000,00 €)
- Baumpflanzungen für Alleen und Aufforstung im Gemeindegebiet (33.000,00 €)
- Investitionen in Digitalisierung der Schulen in der Gemeinde (33.000,00 €)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3 | Nein: 11 | Enthaltung: 2
mehrheitlich abgelehnt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 02.03.2021

hier: Neubau der Tank- und Rastanlage „Havelseen“ ablehnen
Vorlage: A-006/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark spricht sich gegen den Neubau der einseitigen Tank- und Rastanlage Havelseen an der Bundesautobahn 10 aus. Die Gemeindeverwaltung spricht sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegen den Neubau aus und bittet stattdessen um Prüfung des potenziellen Ausbaus der Tank- und Rastanlage Wolfslake.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 4 | Nein: 8 | Enthaltung: 4
mehrheitlich abgelehnt

Offene Jugendarbeit am Standort Wustermark

hier: frei finanzierte Aufstockung der geförderten Personalstellen
Vorlage: B-026/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- die durch das kreisliche Förderprogramm auf 0,8 Stellen bemessene Fachkraftstelle für die offene Jugendarbeit in Wustermark auf eine Vollzeitstelle aufzustocken und zu finanzieren,
- eine weitere Vollzeitstelle für die offene Jugendarbeit am Standort Wustermark sowie in den ländlichen Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Finanzierung einer Personalstelle für das Frühstückprojekt an der Grundschule

hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-027/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Das Frühstückprojekt der Nauener Tafel e. V. an der Grundschule Wustermark soll durch die Übernahme der Kosten für die Aufwandsentschädigung einer Ehrenamtskraft in Höhe von 165,00 € monatlich unterstützt werden.
- Die Übernahme der Kosten wird vorbehaltlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der entsprechenden Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltes zugesichert.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Nauener Tafel e. V. abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Abschluss der Betreiberverträge für den Jugendclub Wustermark und den Jugendclub Elstal
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Eckpunkte
Vorlage: B-029/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Mit den anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die den Zuschlag für die Stellen aus dem kreislichen Förderprogramm erhalten haben, Betreiberverträge für die jeweiligen Jugendclubs abzuschließen.
 - Jugendclub Wustermark: Ländliche Erwachsenenbildung e. V. (LEB)
 - Jugendclub Elstal: Mikado e. V.

Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Betreiberverträge mit folgenden Eckdaten abzuschließen:

1. Die Vertragslaufzeit beläuft sich jeweils auf ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sollte keiner der Vertragsparteien den Vertrag aufkündigen.
2. Die Neuvergabe der kreislich geförderten Stellen an einen anderen anerkannten Träger der Jugendhilfe rechtfertigt grundsätzlich eine Kündigung des Betreibervertrags aus wichtigem Grund.
3. Die bauliche Einrichtung inkl. Ausstattung und entsprechender Außenanlagen wird dem Jugendclubbetreiber unentgeltlich durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
4. Die Betriebskosten der Einrichtungen werden durch die Gemeinde Wustermark getragen.
5. Die Ausstattung des trügereigenen Personals mit Arbeitsgeräten etc. ist vom Träger selbst bereitzustellen.
6. Für die pädagogische Arbeit wird dem Jugendclubbetreiber ein jährlicher Sachkostenzuschuss in folgender Höhe gewährt:
 - a. Jugendclub Wustermark: bis zu 2.000,00 €
 - b. Jugendclub Elstal: bis zu 1.000,00 €

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage eines formlosen Antrags mit Darlegung des Verwendungszwecks und anschließender Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der Jugendclubbetreiber ist angehalten zunächst anderweitige Fördermöglichkeiten (z. B. des Landkreises) in Anspruch zu nehmen, bevor ein Sachkostenzuschuss der Gemeinde beantragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Vorlage: B-001/2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1
 Gesamthaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	24.456.400,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	25.797.700,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.612.300,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	64.300,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	30.827.500,00 EUR
Auszahlungen auf	33.357.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.771.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.564.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.055.700,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.414.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	378.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

**§ 2
 Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3
 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 10.429.700 Euro festgesetzt.

**§ 4
 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5**Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 500.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6**Haushaltssicherungskonzept**

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 03.03.2021

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wustermark

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 02.03.2021 unter der Beschlussnummer B-001/2021 beschlossene Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wustermark wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 wird dem Landkreis Havelland als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2021 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 3. OG – Zimmer 305, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, den 03.03.2021

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I.19, [Nr. 38]) und des § 27 Abs. (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02. März 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen. Alle Personen sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes ihrer privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, sofern ihnen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine anderweitigen Entschädigungen gewährt werden.

§ 2**Grundsatz**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 Abs. (2) BbgBKG.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

§ 3**Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für jede Ausbildungsveranstaltung an der sie teilnehmen. Hierzu haben die Ortswehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten zu Beginn des Kalenderjahres einen Ausbildungskalender mit dem Gemeindeführer abzustimmen. Der turnusmäßige Abstand der Ausbildungen ist in allen Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wustermark auf 14 Tage festgesetzt.
- (2) Die folgenden Funktionsträger in den örtlichen Feuerwehreinheiten erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortswehrführer	80,00 €
Gemeindejugendwart	80,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer	50,00 €
Stellvertretender Gemeindejugendwart	50,00 €
Jugendwart	40,00 €
Stellvertretender Jugendwart	25,00 €
Kinderfeuerwehrwart	40,00 €
Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	25,00 €
Atemschutzgerätewart	30,00 €
Gerätewart	30,00 €
Gerätewart-Digitalfunk	30,00 €
Stellvertretender Gerätewart-Digitalfunk	20,00 €

- (3) Der Gemeindeführer und der stellvertretende Gemeindeführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (4) Der Verantwortliche der Alters- und Ehrenabteilung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (5) Der verantwortliche Ausbilder eines Dienstunterrichtes erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsveranstaltung.
- (6) Feuerwehrangehörige, die an Ausbildungsveranstaltungen der Kreisausbildung teilnehmen, erhalten pro Ausbildungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (7) Atemschutzgeräteträger erhalten zusätzlich nach erfolgreicher G26/3-Untersuchung, nach absolviertem Atemschutzgeräteträgerlehrgang und bestandener Belastungsprüfung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 4

Einsätze und vorbeugender Brandschutz

- (1) Für den Ersatz von Verdienstausschlag wird gem. § 27 Abs. (2) BbgBKG i. V. m. § 49 Abs. (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausschlages der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausschlagverordnung – VaV) vom 15. September 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 67]) ein Höchstbetrag in Höhe von 35,00 €/angefangene Stunde festgelegt.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € für jeden Einsatz, an dem sie teilnehmen.
- (3) Einsatzkräfte bei Großschadenslagen und Katastrophenschutzereignissen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je 24 Stunden Einsatzdauer.
- (4) Feuerwehrangehörige, die als Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bzw. in Gewerbebetrieben eingesetzt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vertretungspersonen

- (1) Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als acht Wochen wahr, wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 3 Abs. (2) und (3) gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 6

Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 5 und 6 Ziffer 1–3 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 17], S. 241) entsprechend der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen gewährt.
- (2) Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. (2), (3) und § 5 Abs. (1) wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden aus der Dienststellung anteilig für volle Monate gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 Ziffer 4 und 5 der TVFF aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

§ 7

Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes

- (1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen aktiven Zugehörigkeit für „Treue Dienst-

te“ ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

100,00 €	für 10 Jahre Zugehörigkeit
200,00 €	für 20 Jahre Zugehörigkeit
300,00 €	für 30 Jahre Zugehörigkeit
400,00 €	für 40 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 50 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 60 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 70 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 80 Jahre Zugehörigkeit

gezahlt. Unabhängig ob Zahlungen gem. dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumspremien und pauschalierter Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 9]) o. ä. Förderrichtlinien gewährt werden.

- (3) Anlässlich von folgenden persönlichen Jubiläen und Anlässen: Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Gnadenhochzeit, dem 50., 60., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag, und der Geburt eines Kindes erhalten die Feuerwehrangehörigen 50,00 € in Form eines Präsentes. Die Ehrungen werden durch den Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter vorgenommen.
- (4) Mit dem rentenbedingten Übertritt eines Feuerwehrangehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung werden dem Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter 50,00 € zur Ehrung in Form eines Präsentes zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Tod eines Feuerwehrangehörigen werden für die Beileidsbekundungen, wie Zeitungsannoncen, Trauergestecken u. ä. ein Betrag von bis zu 500,00 € zur Verfügung gestellt.
- (6) Scheidet ein Kamerad aus der Funktion des Gemeindeführers, des Ortswehrlführers oder deren Stellvertretern aus, nachdem sie die Funktion mindestens 20 Jahre lang ausgeübt haben, so wird ein Präsent im Wert von bis zu 150,00 € durch den Bürgermeister oder den Gemeindeführer überreicht.
- (7) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Gemeindeführers einzelnen Feuerwehrangehörigen eine Prämie in Höhe von 50,00 € gewährt werden. Besondere Leistungen sind u. a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung sowie Leistungen, die in der Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.
- (8) Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält bei einer Teilnahme von 80 % der geplanten Ausbildungsveranstaltungen eine Prämie von 100,00 €.

§ 8

Datenschutz

- (1) Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Angaben ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und dieser Satzung vonnöten. Sobald sie für die Festsetzung der Erstattungsbeträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark vom 25. November 2009 zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015 außer Kraft.

Gemeinde Wustermark, den 04.03.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen
(Entschädigungssatzung) für die Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark**

Die von der Gemeindevertretung am 02. März 2021 unter der Beschlussnummer B-017/2021 beschlossene Neufassung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark ist im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Jahrgang 28 Nr. 2/2021 öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 04. März 2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
a) über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ in
der Gemeinde Wustermark im beschleunigten Verfahren nach
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB) und
b) über den Ort und den Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen
Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der
Planung innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und
zur Planung äußern kann**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 03.07.2018 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ (B-082/2018) beschlossen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Aufstellung wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung

Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“

1. die planungsrechtliche Sicherung des baulichen Bestandes zu schaffen,
2. die Bebauung noch unbebauter Grundstücke im Teilgebiet 12 des Ursprungsbebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“, die aufgrund einer Kontingentierung der zulässigen Grundfläche im ursprünglichen Bebauungsplan derzeit nicht mehr zulässig ist, planungsrechtlich vorzubereiten und
3. die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere das Maß der baulichen Nutzung, an die städtebauliche Eigenart des Wohngebietes als klassisches Einfamilienhausgebiet anzupassen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel- Scharnhorstsiedlung“ umfasst das Teilgebiet 12 des Ursprungsbebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel- und Scharnhorstsiedlung“ am Zwergensteig, Feenring sowie Koboldsteig auf einer Fläche von ca. 1,5 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Planänderung umfasst gemäß dem beigefügten Lageplan vollständig die folgend, straßenquartiersbezogen aufgelisteten Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Elstal:

207 bis 210, 259, 260, 268,
227, 229, 230, 249, 251,
226, 141 bis 144,
218 bis 220, 241, 265, 266, 245, 247, 239, 273, 274,
252, 253, 235, 451, 450,
sowie das Straßenflurstück 267.

Das Plangebiet wird örtlich folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug und die sich anschließenden, als Wohnbaufläche (allgemeines Wohngebiet – WA) festgesetzten Teilgebiete 13 und 14 des Ursprungsbebauungsplans
- im Osten durch die angrenzend festgesetzten Teilgebiete 10 und 11 (WA) des Ursprungsbebauungsplans
- im Süden durch die sich bis an die Rosa-Luxemburg-Allee erstreckende Wohnbebauung des festgesetzten Teilgebietes 10 (allgemeines Wohngebiet – WA) im Ursprungsbebauungsplan
- im Westen durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug und das anschließende festgesetzte Teilgebiet 6 (allgemeines Wohngebiet – WA) des Ursprungsbebauungsplans

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

12. April 2021 bis einschließlich 14. Mai 2021

die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ im Rathaus der Gemeinde Wustermark (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

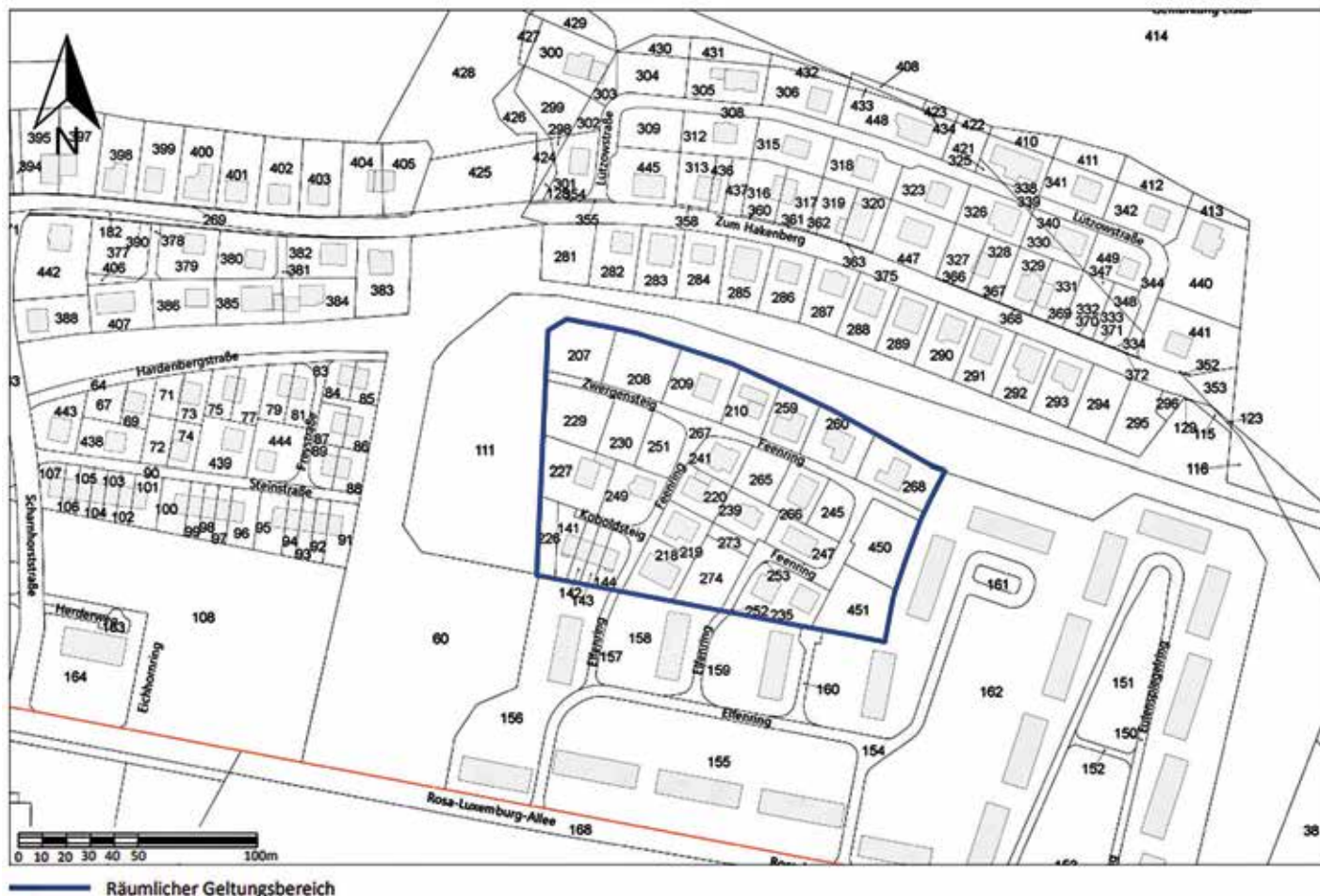
und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–243 (Herr Rehn) zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden. Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Es wird darauf hingewiesen, dass der zu erarbeitende Entwurf 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-Scharnhorstsiedlung“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB noch öffentlich ausgelegt wird und dazu ebenfalls Anregungen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung des 6. Planänderungsentwurfs wird zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Bekanntmachungen) bereitsteht.



Räumlicher Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ gemäß § 13a BauGB im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark (blaue Umgrenzung)

Wustermark, den 03. März 2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Wustermark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 24.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), somit im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erneut, zum zweiten Mal zu ändern. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 04.12.2020 statt. Mit der E-Mail vom 07.09.2020 wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Stellungnahme aufgefordert. Als Abgabefrist war der 23.10.2020 gesetzt.

Der Landkreis Havelland wies im Rahmen seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Bebauungsplan nicht – wie von der Gemeinde ursprünglich angedacht – im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Dementsprechend ist nun ein Normalverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und anzuwendender Eingriffsregelung

nach dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig. Die bereits zum Ende des vergangenen Jahres vorgenommene öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Planänderung wird daher nachträglich Planoffenlage wird daher nachträglich als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB gewertet.

Ziel der Planung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ verfolgt die Konkretisierung der für sportliche Nutzungen festgesetzten Grün- und Gemeinbedarfsflächen. Es soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung eines Bolzplatzes und einer Festwiese gegenüber der Grundschule „Otto Lilienthal“ an der Neuen Bahnhofstraße geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen Grünflächen für einen Bewegungsparcours sowie Schutzgrün bestimmt werden. Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen sollen Nutzungen in Form eines Bolzplatzes, einer zugleich als Lärmschutz dienenden Boulderwand, eines Bouleplatzes sowie einer Streetballanlage zulässig sein.

Auch wird die Festsetzung von Flächen für Straßenverkehrsanlagen, für die innere Durchwegung und Erschließung des Plangebietes sowie Flächen für Stellplätze gemäß den Regelungen der 2. Änderung der Satzung der

Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom Februar 2019 erforderlich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Neue Bahnhofstraße“ müssen hinsichtlich der Art der Bodennutzung umfassend geändert werden. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der künftigen Nutzungen mit den Schutzansprüchen der an den räumlichen Geltungsbereich der 2. Planänderung angrenzenden bestehenden und festgesetzten Wohnnutzungen ist zu prüfen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ ist das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ umfasste zum Zeitpunkt seines Aufstellungsbeschlusses zu ca. 3/5 das Flurstück 675 sowie in einem vorhandenen Zufahrtbereich der Neuen Bahnhofstraße eine kleine Fläche des Flurstückes 600, beide in der Flur 2 der Gemarkung Wustermark.

Im Zuge der Planänderung sind das Flurstück 675 vollständig – somit bis an den Wismathengraben herangezogen – und das schmale, an der Hamburger Straße gelegene Flurstück 674 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark in den räumlichen Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung einbezogen worden. Die teilweise Einbeziehung des Straßenflurstückes 600 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark in den räumlichen Geltungsbereich wurde zurückgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ hat eine Fläche von ca. 2 ha und wird begrenzt

- im Norden vom Wismathengraben und der ihn begleitenden, festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“,
- im Osten und Süden von den Verkehrsanlagen der Neuen Bahnhofstraße und
- im Westen von der Flurstücksbegrenzung der Hamburger Straße, der Landesstraße (L) 204.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ ist nicht erforderlich. Aufgrund der textlichen Darstellung Nr. 1 des FNP ist auch eine Anpassung des FNP an die Festsetzungen der 2. Planänderung nicht erforderlich.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 02. März 2021 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Fassung von 18. Januar 2021 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), seiner Begründung inklusive Umweltbericht mit ihrem Anhang (Bestandsplan mit Fauna in der Fassung Oktober 2019 des Büros für Umweltplanungen Dipl.-Ing. Frank Schulze) sowie

- dem Städtebaulichen Konzept in der Fassung vom 18.01.2021,
- der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 1 BauGB vom 18.01.2021,
- der Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 1 BauGB vom 18.01.2021 und
- weiteren verfügbaren umweltbezogenen Informationen

zur Auslage bestimmt.

Die genannten Unterlagen liegen vom

12. April 2021 bis einschließlich 31. Mai 2021

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- Schallimmissionsprognose Sport- und Freizeitlärm, Berichtsnummer: Y0752.001.02.001, Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Niederlassung Berlin, vom 20.11.2020
- Prüfung der Umweltbelange im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans W8 „Neue Bahnhofstraße“ in Wustermark, Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. Frank Schulze, Stand 02. Oktober 2019
- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 1 BauGB an der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ vom 18. Januar 2021 mit den Stellungnahmen von:
 - Landesamt für Umwelt vom 23.10.2020 der Abteilung Technischer Umweltschutz 2 und der Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 15.10.2020 und Bereich Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 08.09.2020
 - Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 08.09.2021
 - Landkreis Havelland vom 22.10.2020 mit den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde
 - Wasser- und Bodenverband „GHHK-Havelkanal-Havelseen vom 21.09.2020
 - Wasser- und Abwasserzweckverband „Havelland“ vom 19.10.2020

- Untersuchung von Bodenmaterial des Bauvorhabens Regenwasser-rückhaltebecken der Ingenieurgesellschaft Fischer mbH, Brandenburg an der Havel, Prüfbericht Nr. 0195/18/01.0151 in der Fassung vom 15.02.2018
 - Ergebnisse der ausgeführten Rammkernsondierungen RKS 1 bis 6 sowie der orientierenden abfalltechnischen Untersuchung nach LAGA Boden für den Bereich Festplatz des Ingenieurbüros für Baugrunduntersuchungen und Altlastenerkundung Jürgen Markau, Projekt-Nr.: 276/2019/B, in der Fassung vom 15.11.2019
- I. Aus dem Umweltbericht, den Fachbeiträgen und den umweltrelevanten Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**
- **Angaben zum Schutzgut Fläche**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere Ausführungen durch Überbauung der Fläche (anlagebedingter Konflikt); Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Anlegen von Grünflächen); Feststellung unerheblicher Auswirkungen durch das Vorhaben
 - **Angaben zum Schutzgut Boden**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu lokalen Beeinträchtigungen sowie zur Puffer- und Filterfunktion, Bodenschutzfunktion, Lebensraumfunktion, biotischen Ertragsfunktion, Funktion als Lebensstätte sowie Bodendenkmale und Altlasten; Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nachnutzung eines innerörtlichen Standortes; Begrenzung maximal zulässiger Versiegelung; Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb Plangebiet); Feststellung erheblicher und unerheblicher Auswirkungen durch das Vorhaben
 - **Angaben zum Schutzgut Wasser**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Grund- und Oberflächenwasser und zur Versickerung des Niederschlagswassers, zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers, zu baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser (Eindringen von Bauschadstoffen in den Boden); Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch das Vorhaben mögliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers); Feststellung unerheblicher Auswirkungen durch das Vorhaben
 - **Angaben zum Schutzgut Klima/Luft**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Lokalklima und zur allgemeinen Lufthygiene sowie zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse auch während der Bauzeit; Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Sicherung klimatisch wirksamer Grünflächen; Erhalt und Neupflanzung von Gehölzen; Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen und Extensivierung innerhalb und außerhalb des Plangebiets); Feststellung unerheblicher Auswirkungen durch das Vorhaben
 - **Angaben zum Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu landschaftsprägenden vorhandenen Gehölzstrukturen, technischen Infrastrukturen und Bestandsbebauung; Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (ebenerdige Bebauung mit Ausnahme Lärmschutzwand; Baum- und Heckenpflanzungen); Feststellung unerheblicher Auswirkungen durch das Vorhaben
 - **Angaben zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zur Belastung mit Lärm, Luftschadstoffen und Abfallstoffen durch die zulässige Nutzung; Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Lärmschutzwand; Verfügung von Maßnahmen zur Schall- und Schadstoffreduzierung im Zusammenhang mit ordnungsbehördlicher Genehmigung von Veranstaltungen; Monitoring; Abfallbehälter); Feststellung unerheblicher Auswirkungen (unter Anwendung ergänzender Hinweise der Schallimmissionsprognose Sport- und Freizeitlärm)
 - **Angaben zum Schutzgut Tiere und Pflanzen mit der faunistischen Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu Schutzgebieten, Biotoptypen, Gehölzen und Baumbestand, Fauna (Rast- und Zugvögel, Fledermäuse, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten) inklusive baubedingter Auswirkungen (Befahren mit Baufahrzeugen; Ablagern von Bodenmaterial; Lagern von Baumaterial/-geräten; Emissionen) und anlagebedingten Auswirkungen (Verringerung und Zerstörung von Lebens- und Naturräumen); Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Anlegen von Pflanzbereichen innerhalb und außerhalb Plangebiet; Gehölzentfernungen außerhalb Vegetationsperiode; Bauzeitenregelung; Ausweichnistplätze; Vermeidung von Lichtemissionen); Feststellung unerheblicher Auswirkungen (unter Anwendung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)
 - **Angaben zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**
Bestandsbeschreibung; keine Baudenkmale beeinträchtigt, keine erheblichen Auswirkungen auf Bodendenkmale
 - **Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**
Zusammenfassende Bewertung der Überbauung im Plangebiet
 - **Zusammenfassende Bestandsbewertung**
Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter
 - **Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen**
Ausführungen zur Kompensationsermittlung (Kompensation durch intern durch Bepflanzungen im Plangebiet und extern durch Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland in Dyrotz-Luch)
 - **Bestandsplan mit Fauna**
Bestandsplan zur Fauna mit der Biotoptypenkartierung
- II. Aus dem Fachbericht Prüfung der Umweltbelange sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**
- Bestandsbeschreibung von Vorbelastungen, Schutzgebieten und -objekten, Biotoptypen, Flora, Gehölzen, Fauna (Brutvögel, Rast- und Zugvögel, Säugetiere, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien, Insekten)
- Prüfung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote; Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen; Fotodokumentation; Kartenteil; Angaben und Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, ausgewählter national geschützter Arten und der Vogelschutzrichtlinie (Amsel, Buchfink, Feldlerche, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Zaunkönig, Zilp Zalp)
- Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung relevanter Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen insbesondere betroffener Arten nach der Vogelschutzrichtlinie, Zug- und Rastvögeln, Säugetieren, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien, Insekten; Aus-

fürungen zu Verbotstatbeständen nach Bundesnaturschutzgesetz und Empfehlungen zu möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

III. Aus der Schallimmissionsprognose Sport-, Freizeit- und Veranstaltungslärm sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung örtlicher Situation und Anforderungen des Schallimmissionsschutzes im Hinblick auf den Sport-, Freizeit- und Veranstaltungslärm; Angaben zu den Nutzungen im Plangebiet selbst und dem näheren Umfeld; Berechnung der Schallimmissionen im Plangebiet selbst und dem näheren Umfeld; Bewertung der Schallimmissionen mit Hinweisen zum Schallschutz

IV. Aus den Baugrundgutachten sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Methodik und Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen

V. Aus der Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 1 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung und Bewertung von Licht-, Schadstoff und Schallemissionen sowie Hinweis auf Maßnahmen zu deren Vermeidung und

Minderung; Verweis auf Vorschriften zum Schutz von Gewässerstreifen; Hinweis auf derzeit nicht bekannte Bodendenkmale; Verweis auf Vorschriften zum Umgang mit Bodendenkmalen; Korrektur und Präzisierung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen; Verweis auf Vorschriften zur Benutzung von Gewässern, Niederschlagswasserab- und Anlagen in beziehungsweise an Gewässern; Hinweis auf Nichterfassung als Altlastenverdachtsfläche; Hinweis auf Anzeigepflicht bei Auffälligkeiten in Bezug auf Bodenkontaminationen; Hinweis auf Freihalten von Bewirtschaftungsstreifen für angrenzendes Gewässer

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs: Ausschnitt mit dem Liegenschaftskataster (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Stand 12.02.2020, mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Plans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ (rote Umgrenzung, orange gefüllte Fläche)

Wustermark, den 03. März 2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Kita Kinderland in Elstal mit neuem Träger

Die Kita Kinderland in Elstal hat seit dem 01.11.2020 einen neuen Träger.

Nachdem der bisherige Trägerverein Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e. V. anzeigte, sich aus der Trägerschaft zurückziehen zu wollen, konnte mit der Hoffbauer gGmbH ein kompetenter und leistungsfähiger Träger für die in Elstal beheimatete Kita Kinderland gefunden werden.

Dabei verlief der Trägerwechsel völlig geräusch- und komplikationslos. Für die bis zu 54 betreuten Kinder und deren Eltern ändert sich eigentlich nichts. Die Öffnungszeiten bleiben gleich, das gesamte Personal der Einrichtung wurde zudem vom neuen Träger übernommen und die Kitaleitung liegt weiterhin in den bewährten Händen von Frau Schmidtsdorf.

Auch das pädagogische Konzept, basierend auf den christlichen Grundwerten, wird von der neuen Geschäftsführung in enger Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Elstal weiterverfolgt.

Nähere Informationen zur Kita <https://www.hoffbauer-stiftung.de/bildung-erziehung/kitas/havelland/evangelische-kita-kinderland-elstal.html> und zur Hoffbauer gGmbH sind im Internet unter www.hoffbauer-stiftung.de zu finden.

Als persönliche Ansprechpartnerin in der Beitragsverwaltung ist Frau Otto telefonisch derzeit dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter 0331/2313 467 oder per E-Mail unter manja.otto@hoffbauer-stiftung.de zu erreichen.

Mitteilung des Fundbüros

Es wurde am:	in:	folgender Gegenstand:
15.12.2020	DM Verteilerzentrum	2x Gästekarte
17.12.2020	Wustermark	1x Geldfund

aufgefunden und der Gemeinde Wustermark zur Verwahrung übergeben.
 Auskunft erteilt: Gemeinde Wustermark
 Bürgeramt
 Hoppenrader Allee 1
 14641 Wustermark
 Tel. 033234 - 73 0

**DRK bittet gesunde Menschen um Blutspenden:
 Auf den Spendeterminen gelten weiterhin
 zahlreiche Schutzmaßnahmen**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird das Infektionsrisiko dadurch so gering wie möglich gehalten – Blutversorgung muss auch über Ostern gesichert sein

Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost hat bereits seit dem Frühjahr 2020 zusätzlich zu dem üblicherweise bestehenden hohen Hygienestandard auf seinen Spendeterminen weitere Schutzmaßnahmen eingeführt. Im Rahmen des Infektionsschutzes leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu Sicherheit und Schutz aller auf den Blutspendeterminen anwesenden Personen – SpenderInnen, ehrenamtliche HelferInnen und DRK-MitarbeiterInnen.

Eine der zahlreichen Maßnahmen besteht in einer Einlasskontrolle bereits vor Betreten der Spenderäume. Es wird dort eine Kurzanamnese

unter anderem mit Messung der Körpertemperatur durchgeführt. Neben der Bedeutung für den Infektionsschutz ist es auch zum Schutz des Spenders oder der Spenderin selbst, sowie auch der Empfänger von Blutpräparaten von erheblicher Bedeutung, dass beispielsweise Erkältungssymptome (Husten und/oder Schnupfen, Halskratzen oder Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, erhöhte Temperatur oder Fieber) vor einer Blutspende vollständig abgeklungen sind. Nach einer leichten Erkältung ohne Fieber sollte ab Symptommfreiheit mindestens eine Woche vergehen, bevor wieder Blut gespendet wird, nach einem Infekt mit stärkeren Beschwerden sollte eine Wartezeit von vier Wochen bis zur nächsten Blutspende eingehalten werden. Wichtig zu wissen: Nach Einnahme eines Antibiotikums kann bei Beschwerdefreiheit vier Wochen nach dem Tag der letzten Einnahme wieder Blut gespendet werden.



*Einlasskontrolle vor der Blutspende mit Temperaturmessung
 ©DRK-Blutspendedienst/honorarfrei*

Eine Terminreservierung für alle DRK-Blutspende-Termine ist erforderlich. Sie kann unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/> erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Die Vorab-Buchung von festen Spendezeiten dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Zur Sicherstellung der Patientenversorgung über die Osterfeiertage finden an einigen Spendeorten Sonder-Blutspendetermine am Ostersamstag, 3. April 2021, statt. Informationen finden sich unter www.blutspende.de.

Blutspendetermine für den Monat April 2021

Di., 13.04. 15.30–19.30 Uhr OSZ Nauen,
 Zu den Luchbergen 26–34,
 14641 Nauen

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen>

Di., 16.04. 15–19 Uhr Sportlerklausur Brieselang,
 Rotdornallee 1,
 14656 Brieselang

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang>

Mo, 19.04. 14.30–19 Uhr Schönwalde,
 Gemeindesaal Schönwalde, 1. OG,
 Berliner Allee 3

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde>

Mi., 21.04. 14.30–18.30 Uhr Ev. Waldkrankenhaus,
 Stadtrandstr. 555/Haus 11B
 – Parken kostenlos

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus>

Fr., 30.04. 15–19 Uhr Bürgerbegegnungsstätte Wustermark,
Mühlenweg 7,
14641 Wustermark

[https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/
m/Wustermark](https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark)

Wichtig: Um den vorgegebenen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung gerecht zu werden, bitten wir Sie, sich **unbedingt** online vorher einen Termin zu vereinbaren, um den vorgeschriebenen Mindestabstand zu gewährleisten.

Spender ohne eine Terminreservierung können wir in der momentanen Situation nur nach freier Kapazität zur Blutspende annehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link/QR-Code anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Uni-Info-Tag.online für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus-Senftenberg

Unter dem Motto „Finde Dein Studium. Online. Interaktiv.“ lädt die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) am **Mittwoch, 14. April 2021, zum Uni-Info-Tag.online ein und gibt von 15:30 bis 19:30 Uhr Einblicke in 28 Bachelorstudiengänge.**

Weitere Informationen und das Programm sind hier einsehbar:

[https://www.b-tu.de/studium/college/studienorientierung/
uni-info-tagonline](https://www.b-tu.de/studium/college/studienorientierung/uni-info-tagonline)

Studieninteressierte sind herzlich eingeladen, sich bequem vom heimischen Sofa mit dem Uni-Alltag vertraut zu machen, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Absolventinnen und Absolventen sowie Studierenden ins Gespräch zu kommen, bei virtuellen Laborexperimenten mitzuwirken, Studiengangsvorstellungen zu besuchen. Bei virtuellen Rundgängen können sich die Teilnehmenden von den hervorragenden Studienbedingungen an der BTU überzeugen. Auch Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie weitere Interessierte sind willkommen.

Kontakt:

Renée Fritzmann
BTU Cottbus-Senftenberg
Zentrum für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung (College)
T +49 (0) 355 69-5069
E renee.fritzmann(at)b-tu.de



Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	Ø 110
Polizeiwache Nauen	Ø 03321/4000
Feuerwehr	Ø 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	Ø 112
Kassenärztlicher Notdienst	Ø 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	Ø 030/192 37
Giftnotruf	Ø 030/192 40
Notruf Tierrettung	Ø 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	Ø 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	Ø 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	Ø 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	Ø 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	Ø 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	Ø 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	Ø 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	Ø 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	Ø 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Ø 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	Ø 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	Ø 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	Ø 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

**Besucherverkehr im Rathaus aufgrund des Corona-Virus eingeschränkt!
– Nur mit Terminvereinbarung –**

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift: Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
 Telefonzentrale: Ø 033234/73-0
 Telefax: 033234/73-250
 E-Mail: info@wustermark.de

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	Ø 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	Ø 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	Ø 73-225 / -245
Datenschutz	Ø 73-229

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	Ø 73-229 / -239 / -244
Gewerbe / Wahlen / WBS	Ø 73-229
Kitaservice	Ø 73-213 / -221 / -215
Personalverwaltung	Ø 73-210 / -233
IT / Administration	Ø 73-204 / -234

FACHBEREICH II | STANDORTFÖRDERUNG UND INFRASTRUKTUR

Planung / Projektsteuerung	Ø 73-241
Bauleitplanung	Ø 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	Ø 73-208
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	Ø 73-209 / -232
Schulen / Kultur	Ø 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND WOHNUMFELD

Hoch- / Tiefbau	Ø 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	Ø 73-224
Natur- und Landschaftsschutz / Baubetriebshof	Ø 73-214
Straßenreinigung / Winterdienst	Ø 73-219 / -228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ø 73-205 / -206

FACHBEREICH IV | KÄMMEREI UND FINANZWESEN

Gemeindekasse	Ø 73-247
Gemeindesteuern	Ø 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	Ø 73-203 / -242
Vollstreckung	Ø 73-212

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
 Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
 Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,
 Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.